

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0043/15	01.04.2015
zum/zur		
A0011/15 – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktionsvorsitzender Olaf Meister		
Bezeichnung		
Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		07.04.2015
Gesundheits- und Sozialausschuss		22.04.2015
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik		23.04.2015
Stadtrat		07.05.2015

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten darzustellen, wie für gut qualifizierte Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete im Rahmen einer großzügigen und zum Wohle der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer orientierten Nutzung der Ermessenskompetenz der Ausländerbehörde Magdeburg, ein schnellerer Zugang zum Arbeitsmarkt gewährleistet werden kann.

Dabei sind bereits bestehende Service-Angebote der Stadt sowie Kooperationen zu den Hochschulen, der Agentur für Arbeit und der lokalen Wirtschaft auszubauen und jeweils vorhandene Ermessensspielräume im Sinne der Betroffenen zu nutzen.

Um Überweisung in die Ausschüsse für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik sowie Gesundheit wird gebeten.

Antwort:

Arbeitsmöglichkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen

Die rechtlichen Regelungen zur Aufnahme einer Beschäftigung für Asylbewerber und Geduldete wurden zuletzt im Oktober bzw. November 2014 neu normiert.

Die wesentliche Änderung dabei war die Verkürzung der Zugangsfrist zum Arbeitsmarkt.

So haben Asylbewerber seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Asylverfahrensgesetz zum 05.11.2014 gemäß § 61 Abs. 2 und Geduldete seit dem 11.11.2014 gemäß § 32 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung die Möglichkeit, nach dreimonatigem Aufenthalt eine Beschäftigung auszuüben.

Allerdings gilt dies nur vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Damit wird diese gesetzliche Regelung der Öffnung des Arbeitsmarktes nur als „nachrangiger Zugang“ bezeichnet.

Das gesetzlich verankerte Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit ist für die Ausländerbehörde unumgänglich.

In der Praxis bedeutet dies, dass der betreffende Ausländer zunächst ein Arbeitsangebot in der Ausländerbehörde vorlegen muss, welches dann durch die Ausländerbehörde der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung und Zustimmung zugeleitet wird. Die Bundesagentur für Arbeit prüft hier u. a. in den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes, ob bevorrechtigte andere Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

In der Regel schließt sich die Ausländerbehörde der Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit an und erteilt nach erfolgter Zustimmung die Beschäftigungserlaubnis. D.h. die Ermessenentscheidung fällt zugunsten des betreffenden Antragstellers aus.

Lediglich bei Geduldeten hat die Ausländerbehörde die gesetzliche Erteilungssperre des § 33 BeschV zu beachten.

Danach darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

- der Ausländer sich nach Deutschland gegeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erlangen oder
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat.

Für den so genannten „freien Zugang“ zum Arbeitsmarkt, ohne eine Zwischenprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, hat der Gesetzgeber einen Aufenthaltszeitraum von 4 Jahren als Voraussetzung festgelegt.

Ausnahmen im Rahmen des Arbeitsmarktzugangs gibt es darüber hinaus u.a. bei der Aufnahme einer Berufsausbildung und bei Aufnahme einer besonders qualifizierten Beschäftigung, z.B. Wissenschaftler und Ingenieure (§ 32 Abs.2 i.V.m. 4 BeschV). In diesen Fällen fällt die Entscheidung zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nahezu uneingeschränkt zugunsten der Betroffenen aus.

Zum besseren Verständnis der rechtlichen Regelungen führen die Mitarbeiter zum Teil sehr intensive Beratungsgespräche mit den Betroffenen durch, wobei insbesondere auf die rechtlichen Möglichkeiten hingewiesen wird.

Die Auflagen zur Arbeitsaufnahme in der Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung der betreffenden Personen werden seit der rechtlichen Änderung von Amts wegen nach Ablauf der 3-Monatsfrist entsprechend neu verfügt, so dass auch für Dritte die Änderung des zuvor bestehenden Arbeitsverbotes ersichtlich ist.

Darüber hinaus erfolgen entsprechende Hinweise an potenzielle Arbeitgeber bei deren Nachfrage.

Arbeitsagentur und Jobcenter halten Programme zur Nutzung des Fachkräftepotentials von Migranten bereits vor.

Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und der Hochschule

Die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Zustimmungsanfrage und ist als unproblematisch zu bezeichnen.

Die Zusammenarbeit mit der Hochschule/Universität und dem Akademischen Auslandsamt ist grundsätzlich als unproblematisch und sehr gut zu bezeichnen. Allerdings hat sich die Notwendigkeit der intensiven Zusammenarbeit die oben genannten Personengruppen betreffend bisher nicht gestellt. Durch die erhöhte Zuwanderung von Asylbewerbern, die einen Schulabschluss besitzen, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt bzw. bei denen ein Studium im Heimatland bereits begonnen wurde und nunmehr weitergeführt werden soll, ist zu überlegen, ob hier eine Ausweitung der Zusammenarbeit erforderlich ist. Hier fehlt es zurzeit jedoch an anderen rechtlichen Regelungen zur finanziellen Unterstützung, da hier diese Personengruppen nicht erfasst sind.

Im Rahmen der Aufnahme in den Gemeinschaftsunterkünften soll frühzeitig versucht werden, die vorhandenen Qualifikationen zu erfragen. Die möglicherweise vorhandenen qualifizierten Fachkräfte sollen u. a. durch auch ehrenamtliche Unterstützung bei der Erlangung der notwendigen Nachweise zur Ausübung eines ihrer Qualifikation entsprechenden Berufes intensiv begleitet werden.

Damit könnte erreicht werden, dass dieses Fachkräftepotential in der Stadt Magdeburg zur Verfügung steht und eine Abwanderung dieser Zuwanderer in andere Kommunen vermieden werden kann.

Abschließend ist auszuführen, dass das Thema der Arbeitsmigration des genannten Personenkreises Gegenstand des Projektes „Willkommensbehörde“ der Ausländerbehörde Magdeburg ist.

Holger Platz

(Die Stellungnahme von Dezernat V wurde eingearbeitet)